

kannt zu geben.<sup>260</sup> Die Entscheidung, ob ein Ausschliessungstatbestand im konkreten Fall gegeben ist, trifft vor der Sitzung der Präsident, ansonsten der Gerichtshof.<sup>261</sup>

Auch das Ausschliessungsverfahren hat sich am Grundsatz «*nemo iudex in sua causa*», wie er im Recht auf den ordentlichen Richter enthalten ist, zu orientieren.<sup>262</sup> Wird ein Urteil unter Mitwirkung eines ausgeschlossenen Richters gefällt, ist es zwar fehlerhaft, aber dennoch wirksam, weil Entscheidungen des Staatsgerichtshofes nicht mehr angefochten werden können. Den Verfahrensparteien steht es aber offen, das Urteil des Staatsgerichtshofes wegen Nichtigkeit zu bekämpfen<sup>263</sup> oder es zur Überprüfung seiner Übereinstimmung mit der Menschenrechtskonvention an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte weiter zu ziehen.

## VII. Exkurs: Kompetenzwidrige Entscheidung

Nach der Spruchpraxis des Staatsgerichtshofes ist das Recht auf ein Verfahren vor dem ordentlichen Richter auch dann verletzt, wenn ein Gericht kompetenzwidrig eine Entscheidung trifft.<sup>264</sup> So hat der Staatsgerichtshof in StGH 2000/42<sup>265</sup> festgehalten, dass die Verwaltungsbeschwerdeinstanz (neu: Verwaltungsgerichtshof) als unzuständige Behörde handelt und somit das Recht auf den ordentlichen Richter verletzt, wenn sie sich nicht an die Beschränkungen ihrer Kognitionsbefugnis halte, die insofern beschränkt sei, als sie nur das aufgreifen dürfe, was

---

260 Vgl. Benda/Klein, S. 94, Rz. 210.

261 Vgl. vorne S. 291 ff.; siehe aber auch StGH 1994/13, Urteil vom 22. Juni 1995, LES 4/1995, S. 118 (121).

262 Siehe vorne S. 296 ff.

263 Siehe Art. 38 StGHG i.V.m. Art. 106 Abs. 1 Bst a und Abs. 2 LVG und auch § 497 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO.

264 Siehe Höfling, Grundrechtsordnung, S. 230 mit Rechtsprechungshinweisen und allgemein zu dieser Problematik aus der jüngeren Rechtsprechung StGH 2003/32, Entscheidung vom 30. Juni 2003, nicht veröffentlicht, S. 19 ff.; StGH 2004/35, Urteil vom 21. Februar 2005, nicht veröffentlicht, S. 17 f.; StGH 2005/32 und StGH 2005/38, Urteil vom 3. Juli 2006, nicht veröffentlicht, S. 18 ff.; StGH 2005/62, Urteil vom 2. Oktober 2006, nicht veröffentlicht, S. 13.

265 StGH 2000/42, Entscheidung vom 19. Februar 2001, LES 1/2004, S. 1 (12).